

## Verordnung

### **des Landratsamtes Neu-Ulm zur Regelung des Gemeingebrauchs in der nördlichen Bucht des „Gurrenhofsees“ in der Gemarkung Neu-Ulm vom 20.03.2001**

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19.11.2003

in Kraft seit 22.11.2003

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 4, 22 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl S. 482), folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1**

#### **Regelung des Gemeingebrauchs**

- (1) In der Zeit vom 01.04. bis 15.10. des Jahres ist als Tätigkeit der Freizeitgestaltung das Betreiben von Modellbooten mit Verbrennungsmotoren in der nördlichen Bucht des „Gurrenhofsees“, Grundstück Fl.Nr. 808 der Gemarkung Neu-Ulm, als Gemeingebrauch zulässig. Die maßgebliche Teilfläche des Gewässers ist im anliegenden Lageplan gekennzeichnet und in der Natur durch ein an Schwimmkörpern befestigtes Seil vom restlichen Teil des Sees abgegrenzt. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) In der Zeit vom 01.04. bis 15.10. des Jahres ist es verboten, in der in Abs. 1 bezeichneten Teilfläche des „Gurrenhofsees“ zu baden, zu tauchen oder das Gewässer mit Wasserfahrzeugen wie Segelbooten, Surfbrettern, Schlauchbooten oder Ähnlichem zu befahren.

### **§ 2**

#### **Bedingungen und Auflagen zum Einsatz von Modellbooten mit Verbrennungsmotoren**

- (1) Modellboote mit Verbrennungsmotoren dürfen nur während der Tageszeit von 9.00 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang betrieben werden.
- (2) Die Modellboote dürfen nur in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten vegetationsfreien Bereich am Westufer der Bucht in das Gewässer eingesetzt und wieder entnommen werden.
- (3) Der Zugang zur Einsatzstelle für die Modellboote hat entsprechend den Darstellungen im Lageplan wie folgt zu erfolgen: Fuß- und Radweg der Staatsstraße 2031 – Wiesenweg über den östlichen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 809 und weiter entlang des Ufergehölzstreifens um die Bucht des Baggersees – Einsatzstelle.
- (4) Beim Betrieb der Modellboote ist besonders darauf zu achten, dass weder das Gewässer noch der Boden durch Treibstoffe verunreinigt werden. Die Treibstoffbehälter der Modell-

boote müssen dicht schließen. Sie dürfen ausschließlich außerhalb des Gewässers und Uferbereiches befüllt werden. Der Abfüllvorgang hat über einer geeigneten Auffangwanne zu erfolgen.

- (5) Die Modellboote müssen mit einem wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sein.
- (6) Nicht mehr betriebsfähige oder gesunkene Modellboote sind so schnell wie möglich aus dem Gewässer zu bergen.

### § 3

#### Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 1 Abs. 2 kann das Landratsamt Neu-Ulm Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

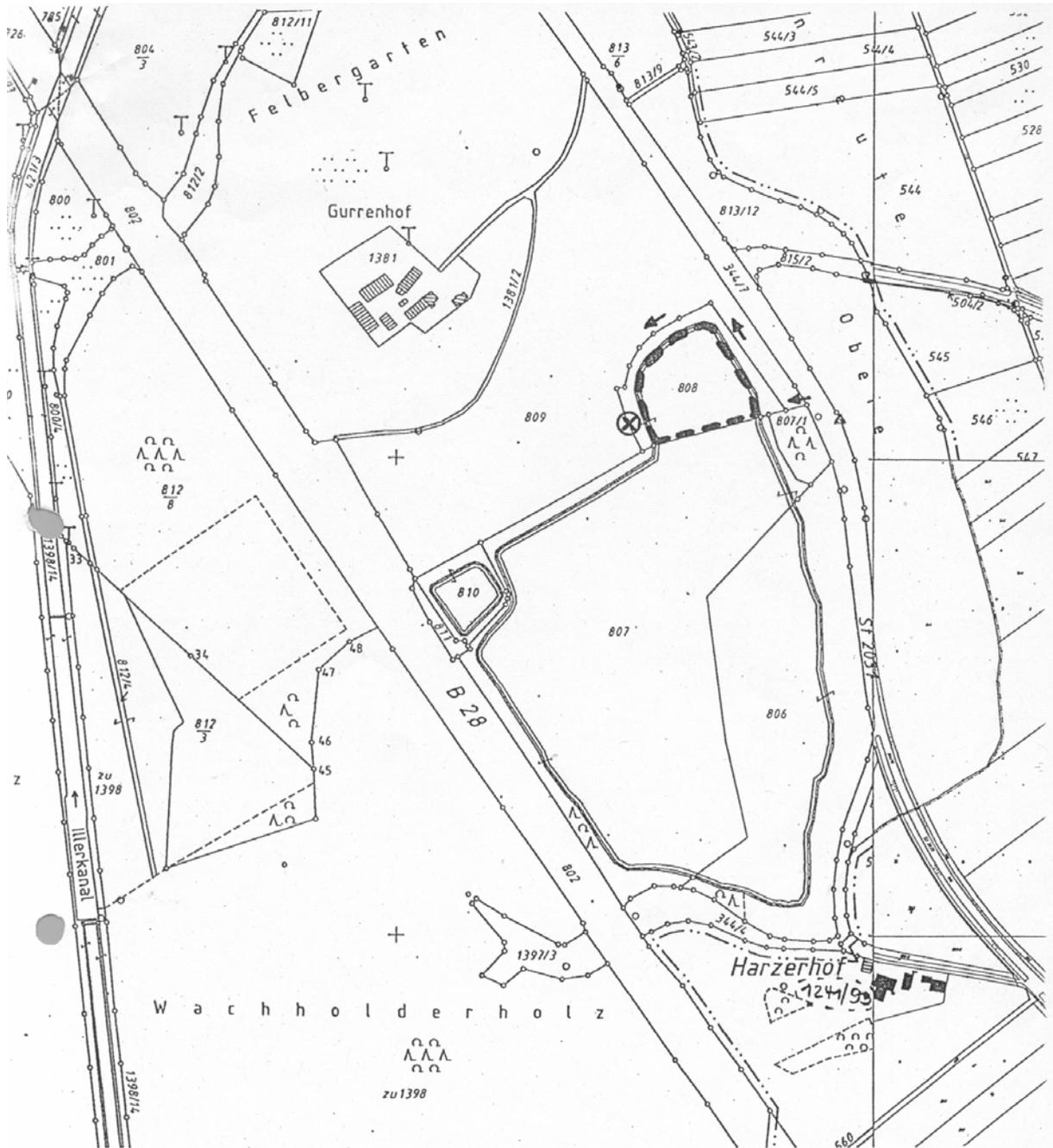
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm in Kraft.

#### Hinweise:

1. Die allgemein zum Schutz der Natur bestehenden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. des Straßenverkehrsrechts) bleiben von dieser Verordnung unberührt und sind zu beachten. Für besondere Grundstücksbenutzungen etwa nach Zivilrecht notwendige Gestattungen werden durch diese Verordnung nicht ersetzt.
2. Organisierte Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn nach deren Art und Umfang eine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist (Art. 23 Abs. 1 BayWG).
3. Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit **Geldbuße bis zu fünftausend Euro** belegt werden, wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt.

Neu-Ulm, den 19.11.2003  
**Landratsamt Neu-Ulm**

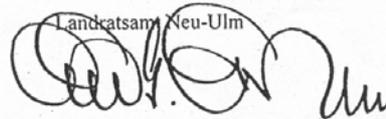
Erich Josef Geßner  
Landrat



-  Geltungsbereich der Verordnung
-  Zugang zur Einsetzstelle
-  Einsetzstelle

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zur Regelung des Gemeingebrauchs in der nördlichen Bucht des „Gurrenhofsees“ in der Gmkg. Neu-Ulm

Neu-Ulm, 20.03.2001

Landratsamt Neu-Ulm  


Erich Josef Geßner  
Landrat